

3515/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3554/J-NR/1998 betreffend „Beutekunst“ aus Österreich im Louvre, die die Abgeordneten Helmut Haigermoser und Kollegen am 22. Jänner 1998 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um in erster Linie die beiden genannten Werke wieder nach Österreich zu bringen?

Antwort:

Die Albertina hat im Jahre 1949 aus dem Besitz eines Kunstsammlers aus Salzburg eine Zeichnung von Francisco de Goya, darstellend eine alte Bettlerin mit Rosenkranz, um den Betrag von S 7.000,-- erworben. Dieses Blatt trug auf der Rückseite den Stempel der Salzburger Landesgalerie, aus der es der Verkäufer zusammen mit einer Zeichnung von Issak van Ostade, darstellend eine Quelle, sowie einer Zeichnung von Daumier erworben hatte. Die Salzburger Landesgalerie wiederum hatte die Zeichnung von einem Salzburger Kunsthändler gekauft, der damals auch Leiter der Salzburger Landesgalerie war.

Im Jahre 1950 verlangte ein Vertreter der französischen Restitutionskommission unter Vorlage von Schriftstücken, die seinen gestellten Anspruch untermauerten, die Zeichnung Goyas von der Albertina zurück, da die drei oben erwähnten Zeichnungen auf einer von Frankreich aufgestellten Suchliste als aus der Pariser Privatsammlung Holzapfel gestohlenen Gut figurierten. Das Blatt wurde vom französischen Vertreter eindeutig identifiziert und ihm am 11. November 1950 gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt. Der Verkäufer wurde von der Finanzprokurator mit Schreiben vom 18. November 1950 aufgefordert, den an ihn gezahlten Kaufpreis von 5 7.000,-- an die Albertina zurückzuzahlen. Nach längeren Verhandlungen bot er der Albertina als Ersatz für den Verlust der Goya - Zeichnung folgende Kunstwerke an:

Emanuel Peter: Selbstportrait, Bildnisminiatur auf Elfenbein

Peter Fendi: Kinderbildnis Kaiser Franz Josephs, Miniatur auf Elfenbein
sowie eine Zeichnung von Egon Schiele.

Mit Note vom 10. März 1951 ersuchte das Bundesministerium für Unterricht die Finanzprokurator, mit dem Verkäufer einen entsprechenden Vergleich abzuschließen, da es sich bei den ersatzweise angebotenen Kunstwerken um vorzügliche Museumsstücke handle, die für die Albertina unter allen Umständen erstrebenswert wären. Zu dieser Transaktion wurde auch die Zustimmung der Tauschkommission eingeholt. Mit Schreiben vom 17. Mai 1951 hat das Bundesministerium für Unterricht der Finanzprokurator die definitive Genehmigung zum Abschluss des genannten Vergleiches mit dem Verkäufer erteilt. Seitens des Bundes sind somit keine Rückforderungsansprüche hinsichtlich der Goya - Zeichnung zu stellen.

Die Arbeit Adriaen van Ostades müsste vom früheren Eigentümer, der Salzburger Landesgalerie, zurückgefordert werden. Vielleicht liegt auch eine Verwechslung mit einer Arbeit Issak van Ostades vor. Die beiden Künstler waren nämlich Brüder und die Zuordnung ihrer Werke ist schwierig. Laut telefonischer Auskunft der Leiterin der Salzburger Residenzgalerie, der Nachfolgeinstitution des genannten Museums, muss erst geprüft werden, ob und auf welche Weise Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden sollen.

2. Welche Maßnahmen werden Sie in zweiter Linie setzen, um sicherzustellen, dass sämtliche von den damaligen Besatzungsmächten zu Unrecht aus Österreich ins Ausland verbrachten Kulturgüter nach über 50 Jahren endlich identifiziert und rückgestellt werden?

3. Bis wann ist in diesen Angelegenheiten mit Ergebnissen zu rechnen?

Antwort:

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist nur zuständig für eine Rückführung ausländischer Kulturgüter, die im Bundeseigentum stehen. Die Vertretung vermögensrechtlicher Interessen von Österreichern gegenüber dem Ausland fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Selbstverständlich besteht Bereitschaft, alle Fachleute und sachdienlichen Einrichtungen der Bundesmuseen sowie des Bundesdenkmalamtes für die Identifizierung etc. ins Ausland verbrachter Kulturgüter aus Österreich zur Verfügung zu stellen.